

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Dr. Karl Renner-Ring 3
A - 1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

Bewill GESETZENTWURF	
Zl. <u>11</u>	-GE/19 <u>PT</u>
Datum: 16. APR. 1997	
Verteilt <u>K10</u> 17. April 1997	

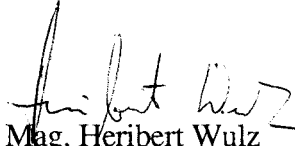
Wien, 11. April 1997

H. Fischer-Herant

**Betrifft: Entwurf eines Fremden-gesetzes 1997 bzw. Entwurf einer Änderung
des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Generalsekretariat der Österreichischen Rektorenkonferenz übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum Entwurf eines Fremden-gesetzes 1997 sowie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden.

Hochachtungsvoll


Mag. Heribert Wulz

ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ
GENERALSEKRETARIAT
LIECHTENSTEINSTRASSE 22
A - 1090 WIEN
TELEFON: 0222/310 56 56-0
FAX: 0222/310 56 56-22



ÖSTERREICHISCHE
REKTORENKONFERENZ

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Einreise, den Aufenthalt und die
Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997)**
(Bundesministerium für Inneres, Zl. 76.201/106-IV/11/97/A)

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz
und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden**
(Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zl. 33.208/5-7/97)

Stellungnahme der Österreichischen Rektorenkonferenz

11. April 1997

§ 7 Abs. 7 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz (AHStG) idgF gewährt Fremden, "die zu einem Studium zugelassen oder zur Ablegung von Prüfungen eingeladen sind, deren Bestehen eine Zulassungsvoraussetzung bildet, [...] für diesen Zweck auf Grund einer entsprechenden Mitteilung durch die Universität (Hochschule) bis zur angemessenen Studiendauer Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung nach dem Aufenthaltsgesetz oder eines Sichtvermerkes".

Das neue Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), das am 1. August 1997 in Kraft treten soll, sieht - systematisch korrekt - keine diesbezügliche Regelung mehr vor. Die angesprochene Bestimmung wäre daher ins Fremdenrecht zu integrieren.

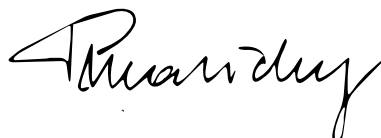
Der vorliegende Entwurf eines Fremdengesetzes 1997 bleibt allerdings insofern hinter dem geltenden Recht zurück, als ein Rechtsanspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für Zwecke eines Studiums (§ 7 Abs. 4 Z. 1 des Entwurfs) offenbar nicht mehr bestehen soll (§ 8 Abs. 1 des Entwurfs).

Das Verfahren zur erstmaligen Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ausländische Studierende sollte darüberhinaus berücksichtigen, daß bestimmte Erfordernisse (ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz) in der Praxis häufig erst in Österreich sinnvoll geregelt werden können.

Das Außerkrafttreten des angesprochenen § 7 Abs. 7 AHStG und das Inkrafttreten des neuen Fremdenrechts sollten harmonisiert werden, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Gemäß § 1 Abs. 2 lit. i Ausländerbeschäftigungsgesetz privilegierte Ausländer sollten jedenfalls keiner Niederlassungsbewilligung bedürfen.

Ausländischen Studierenden sollte darüberhinaus die Möglichkeit eröffnet werden, in Österreich im Rahmen üblicher Ferialarbeit erwerbstätig zu sein.



Prof. Dr. Peter Skalicky